

Schutz der Schilfwiese Rächler (Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung) in Ellikon a. d. Thur

(vom 22. Dezember 1986)

Die Direktion der öffentlichen Bauten:

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verfügung:

1. Die Schilfwiese Rächler gemäss beiliegendem Plan 1:5000 wird unter Naturschutz gestellt. Das Schutzgebiet umfasst ein Hangried mit Hochstauden und Schilf sowie den angrenzenden feuchten Eschen- und Schwarzerlenwald. Schutzobjekt

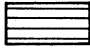
2. Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung des Feuchtgebietes als Lebensraum für seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten, deren Gemeinschaften sowie als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft. Schutzziel

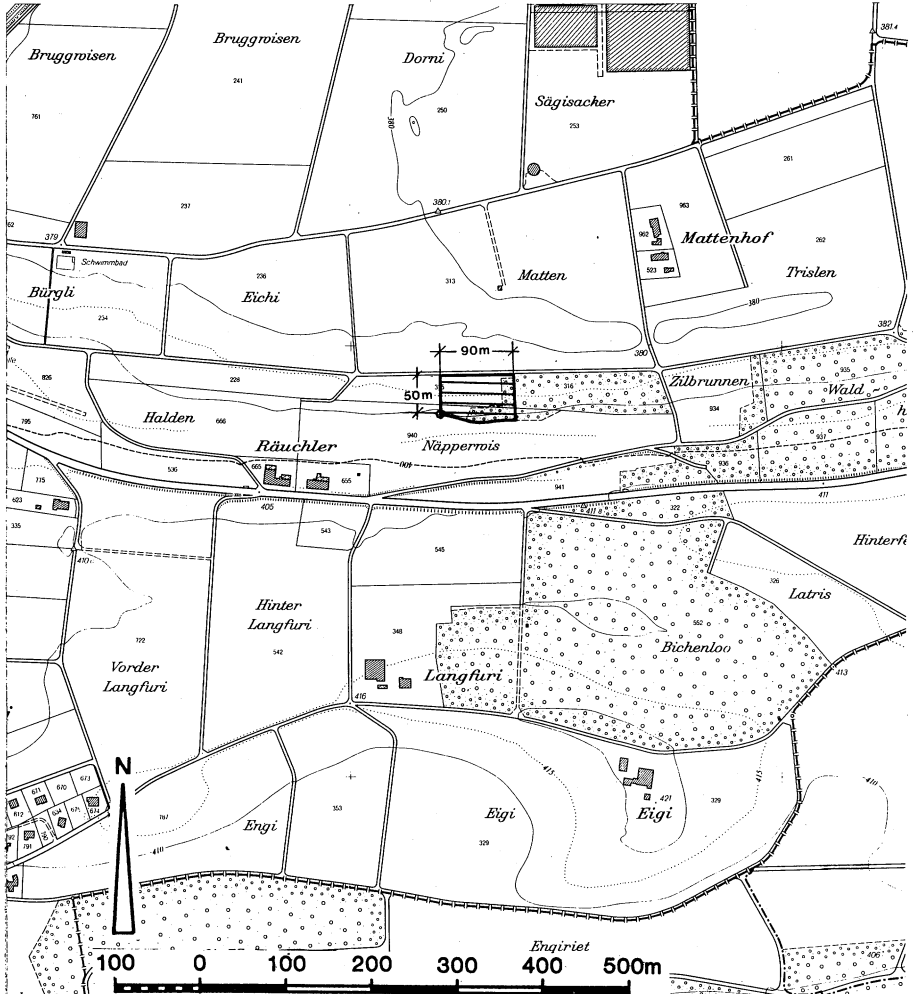
3. In der *Naturschutzzone I* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung. Schutzanordnungen Zone I

Insbesondere verboten sind:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen in Rahmen der bewilligten Jagd;

Verfügung zum Schutze der Schilfwiese Rächler
(Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung)
BDV Nr. 488 vom 22.12.1986

 Zone I Naturschutzzone



- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten und Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Reiten und Fahren abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September; davon ausgenommen ist der Wald.

4. Zur Sicherung des Schutzziels ist das Naturschutzgebiet fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 3 ausgenommen. Sie werden, soweit nötig, in einem Pflegeplan festgelegt. Pflege und Unterhalt

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 4.1 Die Riedvegetation ist in der Regel jährlich einmal ab 1. September zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 4.2 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei sind standortgemässe Waldgesellschaften und busch- und artenreiche Waldränder zu erhalten bzw. anzustreben.

5. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahmeregelung

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden im Sinne von §§ 340f. PBG geahndet. Strafbestimmungen

7. Die Verfügung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten

8. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Rechtsmittel

Zürich, den 22. Dezember 1986

Direktion der öffentlichen Bauten
Sigrist